

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2015-09-08

Dezernat/ Amt: III / Amt für
Verkehrsmanagement
Bearbeiter/in: Herr Ludorf
Telefon: 5 45 25 49

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00460/2015

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Kostenspaltung für die Teileinrichtung "Beleuchtung" diverser Erschließungsanlagen in der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in Verbindung mit § 6 der Ausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 05. Juli 2013 (ABS) die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Wege der Kostenspaltung für die Teileinrichtung „Beleuchtung“ an den Erschließungsanlagen:

1. Schweriner Straße (von Bahnübergang bis Ende Wohnbebauung)
2. Am Teich (von Schweriner Straße bis Ende Wohnbebauung)
3. Vor den Wiesen (von Schweriner Straße bis Ende Wohnbebauung)
4. Birkenstraße (von Birkenstraße Wendehammer bis Höhe Hausnummer 11)
5. Ahornweg (von Birkenstraße bis Grevesmühlener Chaussee)
6. Eschenweg (von Birkenstraße bis Grevesmühlener Chaussee)
7. Birkenstraße nördlicher Teil (von Birkenstraße Höhe Hausnummer 11 bis Ende)
8. Ziegeleiweg (von der Abzweigung Höhe Ziegeleiweg 3 bis Büdnerstraße)
9. Großer Moor - Anliegerstraße (von Werderstraße bis Beginn Fußgängerzone Großer Moor)
10. Fußgängerzone Großer Moor (von Beginn Fußgängerzone bis Puschkinstraße)
11. Voßstraße (von Wittenburger Straße bis Sandstraße)
12. Voßstraße (von Sandstraße bis Wallstraße)
13. Hagenower Straße (von Ludwigsluster Chaussee bis Haselholzstraße)
14. Hagenower Straße Verbindungsstraße zur Ludwigsluster Chaussee (Püßserkrug)
15. Hagenower Straße (von Haselholzstraße bis Höhe Hausnummer 62)

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Seit dem Jahr 2014 erneuert die Landeshauptstadt Schwerin zahlreiche Beleuchtungseinrichtungen im Stadtgebiet. Für die einzelnen o. g. Erschließungsanlagen stellen diese Maßnahmen eine Erneuerung bzw. eine Verbesserung im Sinne von § 8 Abs. 1 KAG M-V i. V. m. § 1 Abs. 1 ABS und damit straßenausbaubeitragsrechtlich abrechnungsfähige Maßnahmen dar.

Investitionen in den Ausbau der weiteren Teileinrichtungen der o. g. Erschließungsanlagen, wie Fahrbahn, Entwässerung und die Geh- und Radwege, sind derzeit nicht geplant.

Gemäß § 7 Abs. 3 KAG M-V i. V. m. § 6 ABS können für selbstständig nutzbare Teile von öffentlichen Einrichtungen Teilbeiträge mittels Kostenspaltung erhoben werden.

Der Haushaltsplan 2015 sieht im Teilhaushalt 10 für „Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet (Gefahrenabwehr)“ Einzahlungen aus Beiträgen in Höhe von 237.300 € im Jahr 2015 und 359.200 € im Jahr 2016 vor (Maßnahme-Nr. 5410115001). Dies betrifft u. a. die Beleuchtungsmaßnahmen:

1. Schweriner Straße (von Bahnübergang bis Ende Wohnbebauung)
2. Am Teich (von Schweriner Straße bis Ende Wohnbebauung)
3. Vor den Wiesen (von Schweriner Straße bis Ende Wohnbebauung)
4. Birkenstraße (von Birkenstraße Wendehammer bis Höhe Hausnummer 11)
5. Ahornweg (von Birkenstraße bis Grevesmühlener Chaussee)
6. Eschenweg (von Birkenstraße bis Grevesmühlener Chaussee)
7. Birkenstraße nördlicher Teil (von Birkenstraße Höhe Hausnummer 11 bis Ende)
8. Ziegeleiweg (von der Abzweigung Höhe Ziegeleiweg 3 bis Büdnerstraße)
9. Großer Moor - Anliegerstraße (von Werderstraße bis Beginn Fußgängerzone Großer Moor)
10. Fußgängerzone Großer Moor (von Beginn Fußgängerzone bis Puschkinstraße)
11. Voßstraße (von Wittenburger Straße bis Sandstraße)
12. Voßstraße (von Sandstraße bis Wallstraße)
13. Hagenower Straße (von Ludwigsluster Chaussee bis Haselholzstraße)
14. Hagenower Straße Verbindungsstraße zur Ludwigsluster Chaussee (Püссерkrug)
15. Hagenower Straße (von Haselholzstraße bis Höhe Hausnummer 62)

Die Notwendigkeit einer zeitnahen Abrechnung besteht vor dem Hintergrund der Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung mit einem Fördersatz von 50%: Gemäß Nebenbestimmung in den jeweiligen Änderungsbescheiden vom 20., 21. bzw. 22. Mai 2015 sind die – auf den nicht geförderten Eigenanteil - tatsächlich erhobenen Ausbaubeiträge spätestens zum letzten Mittelabruf zu belegen.

2. Notwendigkeit

Ausschließlich durch Kostenspaltung können im Straßenausbaubeitragsrecht M-V Teileinrichtungen einer straßenbaulichen Maßnahme getrennt (endgültig) abgerechnet werden. Die im Wege der Kostenspaltung abzurechnenden Teileinrichtungen erstrecken sich über die gesamte Länge der o. g. öffentlichen Anlagen.

Durch die Abspaltung der Kosten der Teileinrichtung Beleuchtung entsteht mit der Beschlussfassung über die Kostenspaltung unwiderruflich die sachliche Beitragspflicht und somit überhaupt die rechtliche Voraussetzung zur Refinanzierung der Maßnahmen mittels Straßenbaubeiträgen. Somit würde der entstandene Aufwand für die Erneuerung der

Beleuchtungseinrichtung an den o. g. Erschließungsanlagen auf die Eigentümerinnen und Eigentümer der bevorteilten Grundstücke umgelegt werden.

Gemäß der Änderungsbescheide zur Gewährung einer Zuwendung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) vom 20., 21. bzw. 22. Mai 2015 sind die tatsächlich erhobenen Ausbaubeiträge nach Erhalt aller Bescheide dem Landesförderinstitut zu belegen, spätestens jedoch zum letzten Mittelabruf. Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn eine der im Bescheid genannten Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

entfällt

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

entfällt

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

entfällt

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie

entsprechende Alternativbetrachtungen):

Der Haushaltsplan 2015 sieht für „Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet (Gefahrenabwehr)“, Maßnahme-Nr. 5410115001, Einzahlungen aus Beiträgen in Höhe von 237.300 € im Jahr 2015 und 359.200 € im Jahr 2016 vor.

Die Liquidität im Haushaltsjahr 2015 wird durch die Einzahlungen um die veranlagten Beiträge verbessert. Damit wird die Zwischenfinanzierung im Rahmen der durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen ausgeglichen. Die Summe steht zur Deckung der Investitionen im Haushaltsjahr 2015 zur Verfügung. Die entstehenden Sonderposten werden dem jeweiligen Vermögensgegenstand zugeordnet und führen zu jährlichen Erträgen aus der Auflösung der Sonderposten, die dem jährlich anfallenden Aufwand durch Abschreibungen aus Abnutzung gegenüberstehen.

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

entfällt

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: „keine“

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

keine

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin